

Mitteilung für die Unfallgegnerin/den Unfallgegner

Das Land Schleswig-Holstein ist nicht haftpflichtversichert. Es versichert sein Risiko selbst (Grundsatz der Selbstdeckung - § 2 i.V.m. § 1 PflVG). Unfallschäden werden aus Haushaltsmitteln reguliert.

Der Schriftwechsel sowie etwaige Ersatzansprüche sind zu richten an das

**Dienstleistungszentrum Personal
des Landes Schleswig-Holstein
– SG 51 –
Postfach 1412
24013 Kiel
Telefon: (0431) 988-9534
E-Fax: (0431) 988-631-9534
Mail: Verkehrsunfall@dlzp.landsh.de**

amtliches Kennzeichen
Landesfahrzeug _____

Dienststelle _____

Name des/der
Landesfahrer/in: _____

Das Land Schleswig-Holstein ist grundsätzlich zu einer außergerichtlichen Verständigung bereit, sofern die Voraussetzungen für eine Haftung gegeben sind.

Wer geschädigt ist, hat zur Minderung des Schadens alles zu tun, was ihm unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände zugemutet werden kann (Schadensminderungspflicht).

Hinweise (bitte beachten):

Sachverständigenkosten sind nicht uneingeschränkt erstattungsfähig. Das Land Schleswig-Holstein ersetzt die Sachverständigenkosten, die sich im Rahmen der vom BVSK (Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kfz-Wesen e.V.) vorgegebenen Gebührenhöhen bewegen. Bei höheren Werten muss eine nachvollziehbare und nachprüfbar Darlegung erfolgen, dass das Wirtschaftlichkeitsgebot beachtet wurde. Nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot sind Sie gehalten, den wirtschaftlicheren Weg bei der Schadenbehebung zu wählen, sofern Sie die Höhe der Kosten beeinflussen können. Bitte beachten Sie, dass bei Bagatellschäden bis zu einer Höhe von 750 EUR die Kosten eines Gutachtens nicht ersatzfähig sind.

Sie verfügen über kein nutzbares Zweitfahrzeug und wollen sich ein **Fahrzeug mieten**, dann achten Sie bitte auf Ihre gesetzliche Schadensminderungspflicht. Holen Sie bitte zwei bis drei Angebote verschiedener Mietwagenfirmen ein und vergleichen Sie die Preise. Viele Autovermieter berechnen bei Kfz-Unfällen sogenannte Unfallersatztarife. Diese sind oftmals wesentlich teurer als bei privater oder geschäftlicher Anmietung. Überhöhte Tarife sind nach der gültigen Rechtsprechung unter Umständen nicht uneingeschränkt zu erstatten. Das Land Schleswig-Holstein ersetzt nur die erforderlichen und marktgerechten Mietwagenpreise. Die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs darf max. klassengleich erfolgen.

Ist Ihr Fahrzeug noch **fahrbereit und verkehrssicher**, dann können sie es bis zum Reparaturtermin weiterfahren. Sprechen Sie den Termin in der Werkstatt so ab (möglichst keine Beauftragung unmittelbar vor dem Wochenende oder Feiertagen), dass möglichst geringe Ausfallzeiten anfallen. Lassen Sie ggf. eine Notreparatur durchführen, soweit diese wirtschaftlich sinnvoll ist.